

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 23.05.2011

Gültig ab: 28.02.2023

Überarbeitet: 02/2023

Version: 02/2023

Ersetzt Version: 12/2021

Seite 1 von 10

Ratron® Giftweizen

Abschnitt 1 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS
1.1 Produktidentifikator:
Handelsname:

Ratron® Giftweizen

Artikelnummer:

0692-040 / 0692-042 / - -060

Zulassungs-Nr.:

DE: 034041-00

AT: 3975-0

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches:

Schnellwirkender Weizenkörner zur Bekämpfung von Feldmäusen (detaillierte Angaben siehe Punkt 7.3 und Produktinformation).

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine Angaben

1.3 Hersteller / Lieferant:
frunol delicia® GmbH
Anschrift:
Hauptsitz:
Dübener Straße 145
04509 Delitzsch
Deutschland
Tel.: 034202 / 65300
Fax: 034202 / 65309
E-mail:
info@frunol-delicia.de
Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Labor, Tel.: 034202 / 65525

Niederlassung:
Hansastraße 74 b
59425 Unna
Deutschland
Tel.: 02303 / 253600
Fax: 02303 / 2536050
1.4 Notfallauskunft:

 Giftnotruf Berlin (Charité – 24 Std. Notruf)
 Tel.: 030 / 30 68 67 00

Notrufnummer Österreich:

 Vergiftungszentrale der Gesundheit
 Tel.: 0043 / 1/ 406 4343

UFI-Code:

FEW1-E0DS-U00M-KGKV

Abschnitt 2 MÖGLICHE GEFAHREN
2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs:
Einstufung gem. CLP-Verordnung / GHS-Einstufung:

 Akute Toxizität Kategorie 4
 Gewässergefährdend akut 1
 Langfristig gewässergefährdend Chronisch 1
 H-Sätze*: H302, H400, H410, EUH032, EUH401

Klassifizierungsverfahren:

 Studie
 Studie
 Studie

2.2 Kennzeichnungselemente:

Signalwort: Achtung

Piktogramm(e):

GHS07



GHS09



Zu deklarierende Inhaltsstoffe: Zinkphosphid

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 23.05.2011

Gültig ab: 28.02.2023

Überarbeitet: 02/2023

Version: 02/2023

Ersetzt Version: 12/2021

Seite 2 von 10

Ratron® Giftweizen

Abschnitt 2 MÖGLICHE GEFAHREN (Fortsetzung)

Gefahrenhinweise*: H302, H410, EUH032, EUH401

Sicherheitshinweise*: P101, P102, P264, P270, P280, P301/312/330, P391, P404, P405, P501

Weitere Kennzeichnungselemente (national) siehe Abschnitt 15.

2.3 Sonstige Gefahren:

Keine

* Wortlaut der H- und P-Sätze siehe Abschnitt 16.

Abschnitt 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN
3.1 Stoffe:

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische:
3.2.1 Gefährliche Inhaltsstoffe
Stoffbezeichnung: Zinkphosphid (Trizinkdiphosphid)

Indexnr.: 015-006-00-9

EG-Nr.: 215-244-5

CAS-Nr.: 1314-84-7

Anteil (Gew. %): 2,5 % w/w

Einstufung gem. EG VO Nr. 1272/2008: Acute Tox. 2 (Oral), H300 ATE = 50 mg/kg

Aquatic Acute 1 H400 M = 1

Aquatic Chronic 1 H410 M = 100

EUH032

Signalwort: Gefahr

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: Keine

Anmerkung: Die Einstufung H260 Kat. 1 ist aufgrund von Prüfergebnissen (siehe Anhang VI CLP-VO Fußnote T) nicht erforderlich.

3.2.2 Stoffe mit vorgeschriebenen Grenzwerten (0,1%):

Keine

3.2.3 Stoffe mit der Einstufung vPvB:

Keine

*Der Wortlaut der Gefahrenhinweise (H- und P-Sätze) ist Abschnitt 16 zu entnehmen

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 23.05.2011

Gültig ab: 28.02.2023

Überarbeitet: 02/2023

Version: 02/2023

Ersetzt Version: 12/2021

Seite 3 von 10

Ratron® Giftweizen

Abschnitt 4 ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN
4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:
4.1.1 Erste Hilfe nach relevanten Expositionswegen.
Augenberührung:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Hautberührung:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Einatmung:

An die frische Luft begeben, Atemwege freihalten.

Einnahme:

Bei Verschlucken, sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.1.2 Ärztl. Soforthilfe, verzögert auftretende Wirkungen:

Siehe 4.1.1, sonst keine Angaben.

4.2 Wichtigste(s) akut und verzögert auftretende(s) Symptom(e) und Wirkung(en):

Keine Angaben

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Kein spezifisches Gegenmittel.

Hinweise für den Arzt:

Behandlung gemäß Zinkphosphid-Vergiftungen.

Abschnitt 5 MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG
5.1 Löschmittel:
5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Pulver, Schaum, Feuerlöscher der Brandklasse C

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

Anmerkung: Wasser reagiert bei Kontakt mit dem Produkt unter normalen Bedingungen nicht (keine Einstufung EUH029), im Brandfall ist eine Reaktion mit Wasser unter Bildung giftiger oder ätzender Gase/Dämpfe nicht auszuschließen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

 Im Brandfall Bildung von ätzendem und giftigem Gas/Dampf/Rauch möglich, insbesondere P₂O₅.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Bereitstellung von Pulverlöschern / Pulver-Löschanlagen empfehlenswert. Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit Umluftunabhängigem Atemschutzgerät, notfalls Atemschutz-Vollmaske (Combi-Filter Typ AB-P) tragen.

Abschnitt 6 MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG
6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Für Belüftung sorgen, Handschuhe tragen (möglichst Chemikalienresistent).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Aufkehren und in geeigneten Behältern sammeln (Sonderabfall).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen Abschnitt 7 und 8 beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 23.05.2011

Gültig ab: 28.02.2023

Überarbeitet: 02/2023

Version: 02/2023

Ersetzt Version: 12/2021

Seite 4 von 10

Ratron® Giftweizen

Abschnitt 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG
7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:
7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanweisung einzuhalten. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Haustiere fernhalten. Nicht offen auslegen/ausbringen.

7.1.2 Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:

Während der Handhabung/Verwendung nicht essen, trinken, rauchen.

7.1.3 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

TRGS 510 beachten, siehe auch 7.2.3.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

VCI-Lagerklasse: 11

7.2.1 Lagertemperatur:

Keine Angabe

7.2.2 Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Für trockene und gut belüftete Räume sorgen. Kühl, trocken und in geschlossener Originalverpackung lagern.

7.2.3 Zusammenlagerungshinweise:

Nicht mit Säuren oder sauren Produkten zusammenlagern (s. auch die Einstufung EUH032 in Abschnitt 2). Von Lebens- und Futtermitteln fernhalten.

7.2.4 Weitere Angaben:

Für Kinder unzugänglich aufbewahren und fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Bekämpfung der Feldmaus im Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenbau, im Ackerbau, Wiesen und Weiden zur großflächigen Lochanwendung bei starkem Befall (5 Körner / Loch, auch mittels Legeflinte). Bei Bedarf und verdeckt ausbringen. Keine Wartezeit in Tagen. Sicherheitsabstand zu ständig oder periodisch wasserführenden Oberflächen-gewässern min. 10 m.

Abschnitt 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
8.1 Zu überwachende Parameter:

Keine Angabe

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

PH₃, Maximale Konzentration am Arbeitsplatz: LTEL: 0.1 ppm / 0.14 mg/m³
STEL: 0.2 ppm / 0.28 mg/m³

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Keine Angabe

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit der Haut vermeiden.

Atemschutz:

Nicht erforderlich bei Anwendung / Handhabung.

Handschutz:

Schutzhandschuhe CE Kat. II oder III (Nitril, Nitrilbeschichtung oder Vinyl)

Augenschutz:

Nicht erforderlich bei Anwendung / Handhabung.

Körperschutz:

Nicht erforderlich bei Anwendung / Handhabung.

8.2.3 Begrenzung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitte 6 und 7.

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 23.05.2011

Gültig ab: 28.02.2023

Überarbeitet: 02/2023

Version: 02/2023

Ersetzt Version: 12/2021

Seite 5 von 10

Ratron® Giftweizen

Abschnitt 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Form:	Fest – Weizenkörner
Farbe:	Leicht rötlich – schwarz
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Keine Daten
pH-Wert (10 g/l in Wasser, 20°C):	Nicht relevant
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	Nicht relevant
Siedepunkt / Siedebereich:	Nicht relevant
Flammpunkt:	Keine Angabe
Verdampfung:	Nicht relevant
Entzündbarkeit:	Keine Angabe
Entzündbarkeits-/Explosionsgrenzen (untere/obere):	Keine Angaben
Dampfdruck:	Nicht relevant
Dampfdichte:	Nicht relevant
Dichte (20°C):	0,82 kg/l (Schüttdichte)
Löslichkeit (Wasser):	Nahezu unlöslich
Verteilungskoeffizient (log pow):	Keine Angabe (Wirkstoff)
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Angabe
Zersetzungstemperatur:	Keine Angabe
Viskosität (dynamisch, 21°C):	Nicht relevant
Viskosität (kinematisch, 21°C):	Nicht relevant
Explosive Eigenschaften:	Keine
Oxidierende Eigenschaften:	Keine
9.2 Sonstige Angaben:	Keine

Abschnitt 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:	Reagiert mit Säuren unter Bildung/Freisetzung von giftigen und entzündbaren Gasen
10.2 Chemische Stabilität:	Keine Angabe
10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:	Bei Kontakt mit Säuren kann Phosphorwasserstoff (PH ₃) entstehen.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Säurehaltige Luft
10.5 Unverträgliche Materialien:	Säuren
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Phosphorwasserstoff (PH ₃)

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 23.05.2011

Gültig ab: 28.02.2023

Überarbeitet: 02/2023

Version: 02/2023

Ersetzt Version: 12/2021

Seite 6 von 10

Ratron® Giftweizen

Abschnitt 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN
11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:
11.1.1 Akute Toxizität:

 LD₅₀ (Ratte, oral) > 300 mg/kg Körpergewicht (OECD Limit Test)

11.1.2 Subakute Toxizität:

Keine Angabe.

11.1.3 Primäre Reizwirkung:
Haut:

Keine

Auge:

Keine

11.1.4 Sensibilisierung:

Nicht bekannt

11.1.5 Chronische Wirkung:

Es gibt keine Hinweise auf krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtschädigende oder andere schädliche Wirkungen bei längerer Exposition.

11.1.6 Spezifische Zielorgan-Toxizität:

Keine

11.1.7 Aspirationsgefahr:

Keine

11.1.8 Endokrine Eigenschaften:

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokriner Wirkung (ED).

11.2 Sonstige Angaben:

Bei Kontakt mit Säuren entwickeln sich giftige und entzündbare Phosphorwasserstoffe

Abschnitt 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN
12.1 Toxizität:
12.1.1 Aquatische Toxizität (Studien/Tests/Übertragungen):

 EC₅₀ (48 h Daphnia magna) > 100 mg/L (Studie OECD 201)

 EC₅₀ (72 h Grünalge) > 100 mg/L (Studie OECD 202)

12.1.2 Wirkung auf Bienen:

Nicht bienengefährlich (anwendungsbedingt)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Angaben

12.3 Bioakkumulationspotential:

Das Bioakkumulationspotential des Zinkphosphids ist sehr gering, da es anorganisch fettunlöslich ist und in Wasser rasch oxidativ zu Phosphaten metabolisiert wird.

12.4 Mobilität im Boden:

Keine Angabe

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht relevant

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt enthält keine Substanzen mit endokriner Wirkung (ED).

12.7 Andere Schädliche Wirkungen:

Das Produkt ist sehr giftig für Vögel und Wild, immer tief und unzugänglich in die Nagetiergänge einbringen.

Sonstige Hinweise:

Aufgrund der Gefahr der Abschwemmung muss bei der Anwendung zwischen der behandelten Fläche und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – ein Sicherheitsabstand von mindestens 10m eingehalten werden. Mittel und dessen Reste sowie entleerte Behälter und Verpackungen nicht in Gewässer gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 23.05.2011

Gültig ab: 28.02.2023

Überarbeitet: 02/2023

Version: 02/2023

Ersetzt Version: 12/2021

Seite 7 von 10

Ratron® Giftweizen

Abschnitt 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG
13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:
13.1.1 Produkt:

Das Produkt kann als gefährlicher Abfall gemäß AVV eingestuft werden z.B. 07 04 01.

13.1.2 Ungereinigte Verpackung:

Gefährlicher Abfall, muss entsprechend entsorgt werden. Abfall-Schlüssel-Nr. (EAK): 15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind). Restentleerte Gebinde über Recyclingsysteme zurückführen.

Abschnitt 14 TRANSPORTVORSCHRIFTEN

	Landtransport (ADR/RID)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (IATA, ICAO)
UN / ID-Nr.:	Das Produkt ist nicht als Gefahrgut eingestuft.*	Das Produkt ist nicht als Gefahrgut eingestuft.*	Das Produkt ist nicht als Gefahrgut eingestuft.*
Klasse:			
Klassifizierungscode:			
Verpackungsgruppe:			
Gefahr-Nr.:			
Umweltgefahr (UG):			
Gefahrzettel / Label:			
EMS:			
MFAG:			
Marine pollutant:			
LQ-Vorschrift:			
Tremcard (CEPIC):			
Begrenzte Mengen:			
Beförderungskat. / TBC:			
Versandbezeichnung:			

*Hinweis zum Transport siehe Abschnitt 16

Abschnitt 15 RECHTSVORSCHRIFTEN
15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Zusätzliche Angaben:

Keine Angaben

Nationale Vorschriften (Deutschland):
TRGS:

TRGS 510 beachten.

WGK (AwSV):

1 (Selbsteinstufung gem. Anlage 1, 5.1.5.)

Lagerklasse TRGS 510 (VCI):

LGK 11 (gem. Anhang 2 der TRGS)

Kennzeichnung nach PfISchMV:

SP-1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Kennzeichnung Gewässerschutz (BVL):

NW470: Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 23.05.2011

Gültig ab: 28.02.2023

Überarbeitet: 02/2023

Version: 02/2023

Ersetzt Version: 12/2021

Seite 8 von 10

Ratron® Giftweizen

Abschnitt 15 RECHTSVORSCHRIFTEN (FORTSETZUNG)

Sonstige Kennzeichnungsauflagen (BVL):

- NS648: Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch Probefänge oder ein anderes geeignetes Prognoseverfahren belegt ist.
- NT658: Haustiere fernhalten.
- NT659: Nicht offen auslegen/ausbringen.
- NT668: Falls während und nach Bekämpfungsmaßnahmen tote oder sterbende Ratten oder Mäuse gefunden werden, sind diese sofort wegzuräumen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
- NT671: Das Mittel ist sehr giftig für Vögel und Wild.
- SB001: Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
- SB005: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.
- SB010: Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
- SB011: Kinder fernhalten.
- SB111: Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.
- SS206: Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.
- SS1201: Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels.

BetrSichV:

Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

VOC-Gehalt:

Nicht relevant.

Störfallverordnung:

Siehe Anhang I Abschnitt E

Beschäftigungsbeschränkung:

Jugendschutz:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Mutterschutz:

Mutterschutzgesetz, Beschäftigungsverbote beachten (§§ 3,4 MuSchG).

15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung:

Nicht relevant (Gemisch)

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 23.05.2011

Gültig ab: 28.02.2023

Überarbeitet: 02/2023

Version: 02/2023

Ersetzt Version: 12/2021

Seite 9 von 10

Ratron® Giftweizen

Abschnitt 16 SONSTIGE ANGABEN
WORTLAUT DER GEFAHRENHINWEISE UND SICHERHEITSHINWEISE:
GEFAHRENKATEGORIEN:

Acute Tox. 2: Akute Toxizität Kategorie 2 (H300)
 Aquatic acute 1: Akut gewässergefährdend (H400)
 Aquatic chronic 1: Langfristig gewässergefährdend Chronisch 1 (H410)

MÖGLICHE GEFAHREN (H-SÄTZE)

H300: Lebensgefahr bei Verschlucken
 H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
 H400: Sehr giftig für Wasserorganismen
 H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
 EUH032: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
 EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten

MÖGLICHE GEFAHREN (P-SÄTZE)

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
 P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
 P264: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen
 P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen
 P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
 P301/312/330: BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen, Mund ausspülen
 P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.
 P404: In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
 P405: Unter Verschluss aufbewahren.
 P501: Inhalt/Behälter gemäß nationaler/regionaler Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Legende:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 AVV Abfall-Verbringungs-Verordnung
 AwSV Verordnung über Anlagen mit Umgang von wassergefährdenden Stoffen
 baua Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
 BVL Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 CAS Chemical Abstracts Service
 CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
 DIN Norm des Deutschen Instituts für Normung
 EAK Europäischer Abfall-Katalog
 ECHA European Chemicals Agency
 EG Europäische Gemeinschaft
 EN Europäische Norm
 GES Generic Exposure Scenarios
 IATA International Air Transport Association
 ICAO International Civil Aviation Organization
 IMDG International Maritime Code for Dangerous Goods
 ISO Norm der International Standard Organization
 KW Kohlenwasserstoffe
 LC Letale Konzentration
 LD Letale Dosis
 LD₅₀ Letale Dosis bei 50% Abtötung
 log P_{o/w} Log. Verteilungskoeffizient zwischen n-Oktanol und Wasser
 REACH Registration, Evaluation, Authorisation and restriction of CHemicals
 RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
 SDB Sicherheitsdatenblatt (gem. Verordnung der EU)
 SVHC Substances of Very High Concern
 TRbF Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
 TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
 UN United Nations (Vereinte Nationen)
 VCI Verband der chemischen Industrie
 WGK Wassergefährdungsklasse

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 23.05.2011

Gültig ab: 28.02.2023

Überarbeitet: 02/2023

Version: 02/2023

Ersetzt Version: 12/2021

Seite 10 von 10

Ratron® Giftweizen

Abschnitt 16 SONSTIGE ANGABEN (FORTSETZUNG)

Besondere Hinweise zum Produkt:

BVL-Zulassungs-Nr.: 034041-00
Zulassungs-Nr. Österreich: 3975-0

Der Umgang mit dem Produkt darf nur nach Gebrauchsanweisung des Herstellers erfolgen. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die lt. Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung für die vorgesehene Anwendung verboten sind oder unerlaubte Anteilsgrenzen überschreiten, sowie keine SVHC Stoffe der REACH-Verordnung.

Transport: Keine Gefahrguteinstufung (ADR/IMDG/IATA) aus Ergebnissen Test UN N.5 (Zinkphosphid) und Übertragungsgrundsätzen (Produkt) zur aquatischen Toxizität gem. CLP-Verordnung Anhang I, Nr. 4.1.3.4.1.

Expositionsszenarios gem. REACH/GES (ECHA-System):

- a) Verwendung: SU 22 (professionelle Anwendung)
- b) Produktkategorie: PC 27 (Pflanzenschutzmittel)
- c) Freisetzung: AC (nicht anwendbar)
- d) Umweltfreisetzung: ERC 10a -
Breite dispersive Außenanwendung von langlebigen Erzeugnissen und Materialien mit geringer Freisetzung (verdeckte Ausbringung) (Freisetzung durch Auslegung im Freiland/Kulturland, siehe auch Punkt 7.3)

Quellen zur Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes:

Aktuelle GefStoffV; REACH-Verordnung Artikel 31, EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), EU Verordnung Nr. 878/2020, PflSchG, SDB der Inhaltsstoffe, TRGS220, TRGS510.

Änderungen im aktuellen Sicherheitsdatenblatt:

Folgende Abschnitte bzw. Punkte wurden gegenüber der vorhergehenden SDB-Version geändert bzw. ergänzt:
1.1, 2., 3., 6.2, 7.1.1, 8.2, 11.1, 12., 14., 15., 16.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.